

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Reinigung der Straßen in der Stadt Cloppenburg vom 08. Dezember 1975  
in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2010  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

---

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Cloppenburg in seiner Sitzung am 08. Dezember 1975 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der jeweils geltenden Fassung durch. Zur Deckung der Kosten erhebt sie Gebühren nach folgenden Vorschriften.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“. Als Benutzer gelten die Eigentümer der an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegenden Grundstücke ohne Rücksicht darauf, ob diese durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (2) Den Eigentümern nach Abs. 1 werden die Eigentümer der übrigen durch die Straßen erschlossenen Grundstücke und die Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung im Laufe eines Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Anschluss folgenden Monatsersten; sie erlischt mit Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

**§ 3a  
Entstehung der Gebührenschuld**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Gebühr wird nach den Frontmetern des an einer zu reinigenden Straße liegenden Grundstücks berechnet. Maßgeblich sind die tatsächlich für ein Grundstück festzustellenden Frontmeter (Kehrmeter).

#### **§ 5 Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühr beträgt jährlich

a) für die Straßen der Reinigungsklasse A (2x wöchentliche Reinigung, Anlage II der in der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen, maschinelle Reinigung)	1,66 €
b) für die Straßen der Reinigungsklassen B (1x wöchentliche Reinigung, Anlage I der in der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen, maschinelle Reinigung)	0,67 €
c) für die in der Anlage III der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen (manuelle Reinigung)	
Lange Straße (soweit Fußgängerbereich), Mühlenstraße	16,62 €
die übrigen Straßen (Passagen)	5,38 €

pro Kehrmeter.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden vollen Monat der Gebührenpflicht die Gebühr mit einem Zwölftel berechnet.

(3) Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht nicht, soweit die Stadt aus zwingenden oder von ihr nicht zu vertretenden Gründen vorübergehend gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

#### **§ 6 Veranlagung und Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid erhoben. Sie sind zu je ¼ am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines laufenden Kalenderjahres fällig. Abweichend hiervon kann eine Fälligkeit zum 01.07. eines Kalenderjahres festgesetzt werden.

Soweit die vierteljährlichen Fälligkeitstermine bereits verstrichen sind oder eine Gebühr für bereits abgelaufene Erhebungszeiträume festzusetzen ist, ist diese innerhalb eines Monats

nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

**§ 7**

**Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintritt schriftlich mitzuteilen.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Die durch die 13. Änderungssatzung geänderte Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Cloppenburg, den 13.12.2010

**Stadt Cloppenburg**  
**Der Bürgermeister**

(Dr. Wiese)